IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/816
KR.Nr. A 0240/2025 (DDI)

Auftrag Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Kompetenz für Parkbussen an die Gemeinden
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen resp. angepasst werden, dass die Einwohnergemeinden auf ihrem Gemeindegebiet Parkbussen ausstellen können und die Einnahmen ihnen zufliessen.

2. Begründung

Viele Gemeinden führen auf ihrem Gemeindegebiet Parkierungskonzepte ein. Gerade in an Städte angrenzenden Gemeinden führen die kostenpflichtigen Parkplätze der Städte zu Fluchtparkiererinnen und -parkierern und belasten das Parkierungssystem der Agglomerationsgemeinden. Auch bei den Mobilitätskonzepten im Rahmen der Agglomerationsprogramme werden die Gemeinden aufgefordert, auf kostenpflichtige Parkplätze umzustellen. Eine Kostenpflicht bei Parkplätzen nützt nur, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Polizei Kanton Solothurn (Kantonspolizei) hat keine Kapazität, diese Kontrollen durchzuführen. Ausserdem braucht es für die Ausstellung der Parkbussen nicht vollständig ausgebildetes Polizeipersonal, dafür ist der Fachkräftemangel auch in diesem Bereich zu gross. Der Kanton Bern zeigt, wie es auf Gemeindeebene funktionieren könnte. Die Einführung von kostenpflichtigen Parkplätzen löst bei den Gemeinden Kosten für das Parkgeldinkasso (z.B. Parkuhren, System für fälschungssichere Parkkarten), die Markierung und bauliche Massnahmen aus. Stellen die Gemeinden auf kostenpflichtige Parkplätze um und stellen Kontrollpersonal an, müssen auch die Einnahmen den Einwohnergemeinden zufliessen. Im Kanton Bern wird dies seit vielen Jahren so umgesetzt und es funktioniert problemlos. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen reichen im Kanton Solothurn nicht für eine Umsetzung auf Gemeindeebene, dafür müsste u.a. die Polizeiverordnung angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag Mitte-Fraktion: Aufgaben der Kantonspolizei überprüfen (A 0236/2023 vom 8. November 2023) führte die Erhebung von Ordnungsbussen als ein Beispiel an, um die Sinnhaftigkeit und Möglichkeit der Auslagerung gewisser Polizeiaufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften prüfen zu lassen. Im Unterschied dazu beschränkt sich der vorliegende Vorstoss auf die Delegation der Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen an die Gemeinden. Das von ihnen angestellte Kontrollpersonal soll die kommunalen Parkierungskonzepte durchsetzen. Ob einzelne Gemeinden die in unserer Stellungnahme zum obgenannten Auftrag der Mitte-Fraktion aufgezeigten Möglichkeiten für eine zielführende Parkraumbewirtschaftung (vgl. RRB Nr. 2024/467 vom 26. März 2024, Ziff. 3.4) vertieft geprüft beziehungsweise umgesetzt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleichwohl nehmen wir das Anliegen ernst und zum Anlass, eine Auslegeordnung bestehender Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir teilen die Auffassung der Auftraggebenden, dass die Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs durch umfassend ausgebildete Polizisten und Polizistinnen aus betrieblichen und finanziellen Gründen im Regelfall kaum zu rechtfertigen ist. Wir weisen aber gleichzeitig daraufhin, dass wir diese planbare Aufgabe grossmehrheitlich mit der vor einigen Jahren geschaffenen Personalkategorie «Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA)» erfüllen. Mit der Zunahme der Parkraumkonzepte in den Gemeinden dürfte in Zukunft jedoch die Feststellung zutreffen, dass die Kantonspolizei über keine genügenden (zusätzlichen) Ressourcen verfügt, um Kontrollen des ruhenden Verkehrs in dem von den Gemeinden erwünschten Mass durchzuführen (vgl. dazu auch unsere Stellungnahme zum Auftrag David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Aufstockung der Kantonspolizei zur Stärkung von Präsenz und Sicherheit im Kanton Solothurn [RRB Nr. 2025/1966 vom 25. November 2025, Ziff. 3.1, letzter Absatz]).

Gleichwohl verweisen wir auf unsere Haltung zum Auftrag der Mitte-Fraktion, an der sich im Grundsatz nichts geändert hat (RRB Nr. 2024/467 vom 26. März 2024): Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an die Gemeinden erachten wir als nicht in allen Konsequenzen genügend durchdacht. Zudem beurteilen wir die damit verbundene Dezentralisierung von Polizeiaufgaben als systemfremdes Element in der Sicherheitsstruktur des Kantons Solothurn (vgl. Ziff. 3.4.1 - 3.4.3).

Um dem Kernanliegen jedoch Rechnung zu tragen sind wir bereit, zwei andere Modelle mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Gemeinden und den Kanton zu prüfen (vgl. Ziff. 3.5).

3.2 Rechtliche Einordnung: Das eidgenössische Ordnungsbussenverfahren als vereinfachtes Strafverfahren

Die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr richtet sich nach dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1). Die Kompetenz zur Bussenerhebung wird Polizeiorganen und Behörden erteilt, die für den Vollzug des OBG und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen zuständig sind. Die Kantone bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe (Art. 2 Abs. 1 OBG).

Auch wenn mit einer Ordnungsbusse nach OBG «bloss» eine geringfügige Übertretung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet wird, handelt es sich um ein (Übertretungs-)Strafverfahren, weshalb die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) anwendbar sind (vgl. RRB Nr. 2024/467 vom 26. März 2024, Ziff. 3.2). Die beschuldigte Person kann durch blosses Nichtstun (Nichtbezahlen der Busse) das ordentliche Strafverfahren einleiten. In diesem wird u.a. überprüft, ob die Polizei bei der vorgelagerten Bussenerhebung die Verfahrensbestimmungen des OBG (insb. Art. 6 ff.) und der StPO entsprechend eingehalten hat. Nicht rechtskonform erhobene Bussen haben im ordentlichen Strafverfahren keinen Bestand, verursachen jedoch bei allen beteiligten Behörden einen erheblichen Aufwand und führen zu Frustration bei der betroffenen Person.

3.3 Unterschiedliche Sicherheitsstrukturen

3.3.1 Die Sicherheitsstruktur des Kantons Solothurn

Art. 90 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) erklärt u.a. die Polizei zur Strafverfolgungsbehörde. § 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) weist die Kompetenz, Ordnungsbussen nach OBG zu erheben, der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Solothurn zu (Abs. 1). Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Aufgabe weiteren Polizeikorps zu übertragen (Abs. 2). Eine Delegationsnorm, welche die Übertragung von Polizeiaufgaben an Private zulässt, kennt das geltende Recht nicht. Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) weist die Erfüllung sämtlicher Polizeiaufgaben (insb. Gefahrenabwehr und

Strafverfolgung[1]) der Kantonspolizei zu, die Gemeinden sind diesbezüglich zu keinerlei Aufgabenerfüllung verpflichtet. Vielmehr ist die Sicherheit auf Gemeindegebiet – unentgeltlich – von der Kantonspolizei zu gewährleisten. Schafft eine Gemeinde eigene Polizeiorgane zur Aufgabenerfüllung nach KapoG, erhält sie eine angemessene Abgeltung vom Kanton (§ 23 KapoG). Lediglich die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente hat der Gemeinderat wahrzunehmen (§ 70 Abs. 3 Bst. g und § 93 Abs. 3 Bst. e Gemeindegesetz [GG; BGS 131.1]).

Die Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) überträgt der Kantonspolizei u.a. die Vollzugaufgaben sämtlicher Vorschriften, in denen das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt (§ 6 Abs. 1 Bst. k). §§ 13-17 der Verordnung widmen sich ausschliesslich den Ordnungsbussen. Die entsprechenden Vollzugsaufgaben sind der Kantonspolizei und der Stadtpolizei zugewiesen (§ 13). Dazu gehört auch die Bussenerhebung. Ordnungsbussen im rollenden Verkehr dürfen Polizeiangehörige der beiden Korps nur erheben, wenn sie ihre Dienstuniform tragen (Uniformpflicht, vgl. § 15 Abs. 1). Im Sinn einer Ausnahme ist die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr durch Polizeiangehörige auch in Zivil zulässig (Abs. 2). Die von den Polizeiorganen im Strassenverkehr erhobenen Ordnungsbussen sind der kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern (§ 16 Abs. 1). § 17 schliesslich verpflichtet das Polizeikommando und die zuständige städtische Polizeibehörde zum Erlass der für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens erforderlichen Weisungen.

3.3.2 Die Sicherheitsstruktur des Kantons Bern

Nach dem Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG/BE; BGS 551.1) ist nicht die Kantonspolizei alleine zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben verpflichtet. Vielmehr werden die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit die sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Sinne einer Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden zusammen wahrgenommen (Art. 8). Die Gemeinden haben u.a. Massnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu treffen und eingetretene Störungen zu beseitigen (Art. 10 Abs. 1 i.V. m. Art. 8 Abs. 2 Bst. a und Art. 8 Abs. 3 PolG/BE). Art. 10 Abs. 2 PolG/BE zählt weitere konkrete Polizeiaufgaben der Gemeinden auf: Im Strassenverkehr sind sie insbesondere für die kurzfristige Verkehrsregelung und Signalisation auf Kantonsstrassen verantwortlich. Ausserdem üben sie ihre Zuständigkeiten nach der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung aus (Art. 10 Abs. 2 Bst. b PolG/BE). Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt allerdings zwingend der Kantonspolizei vorbehalten (Art. 12 PolG/BE).

Die Gemeinden können im sicherheitspolizeilichen Bereich polizeiliche Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen (Art. 19 und Art. 22 PolG/BE). Die von einer Gemeinde bestellten Leistungen, z.B. präventiv wirkende polizeiliche Präsenz (Art. 19 Abs. 1 Bst a PolG), sind der Kantonspolizei abzugelten (Art. 22 Abs. 3 PolG/BE).

Auf Antrag kann die Sicherheitsdirektion die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung sowie entsprechender Anzeige einer Gemeinde übertragen (Art. 34 PolG/BE). Die Voraussetzungen, insbesondere die adäquate Aus- und Weiterbildung, regelt der Regierungsrat durch Verordnung, Einzelheiten legt die Sicherheitsdirektion fest (Art. 38 PolG/BE sowie Art. 15 ff. der bernischen Polizeiverordnung, PolV/BE; BGS 551.111). Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen fallen an die Gemeinde (Art. 39 PolG/BE). Die Sicherheitsdirektion beaufsichtigt den gesetzeskonformen Vollzug der übertragenen Aufgabe und erlässt fachliche Weisungen. Die Beaufsichtigungs- und Weisungsbefugnis können an die Kantonspolizei übertragen werden (Art. 40 PolG/BE). Davon wurde in Art. 27 PolV/BE Gebrauch gemacht. Die Aufgabenübertragung auf die Gemeinde kann durch die Sicherheitsdirektion widerrufen werden, sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein (Art. 41 PolG/BE).

---

[1]) Mit Ausnahme der Aufgaben der Stadtpolizei, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und der SBB-Transportpolizei (TPO) im jeweils definierten Aufgabenbereich.

Die Kantonspolizei und die Gemeinden sind ermächtigt, bestimmte, ihnen nach dem PolG/BE zukommende Aufgaben an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung auszulagern (Art. 17 Abs. 1 und 2 PolG/BE). Unerlässliche Voraussetzung ist insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung durch den beauftragten Privaten. Als übertragbare Aufgabe nennt das PolG/BE ausdrücklich Verkehrsdienste und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung (Bst. a).

3.4 Der Vorschlag der Auftraggebenden (sog. «Berner Modell»)

3.4.1 Konsequenzen der Umsetzung für die Gemeinden

Dem von einer Gemeinde angestellten Kontrollpersonal soll die Aufgabe des «Parkgeldinkassos» übertragen werden. Die Ausführungen oben (Ziff. 3.2) zeigen indessen, dass es sich beim Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung um weit mehr als eine Inkassoaufgabe handelt. Vielmehr handelt es sich auch um eine Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen. Das Kontrollpersonal hat die gesetzlich vorgesehenen Formulare (Art. 9 OBG) zu verwenden. Die ordnungsgemässe Abgabe der unmittelbar eingenommenen bezahlten Bussgelder ist zu kontrollieren. Bei ausdrücklicher Weigerung sowie bei blosser Nichtbezahlung ist Anzeige nach Weisung der Staatsanwaltschaft zu erstatten (vgl. Art. 6 Abs. 4 OBG). Bei ausserkantonalen und ausländischen Kontrollschildern sind die Halterdaten erhältlich zu machen (vgl. Art. 10 OBG, der bei einer beschuldigten Person ohne Wohnsitz in der Schweiz gilt). Die Gemeinden haben den strafprozessualen und finanzrechtlichen Dokumentationspflichten professionell nachzukommen. Im Zusammenhang mit der Erhebung von Bussen gilt es, zahlreiche Straftatbestände zu berücksichtigen (bspw. Veruntreuung, Begünstigung, Amtsgeheimnisverletzung). Das Kontrollpersonal hat sich gegenüber der betroffenen Person auszuweisen. Nicht zu unterschätzen ist das Funktionieren des nötigen Beschwerdemanagements. Es bedarf gewisser kommunikativer Kompetenzen, um eine Situation deeskalieren zu können. Erfahrungsgemäss echauffieren sich Betroffene häufig im Zusammenhang mit einer Bussenerhebung. Die Bevölkerung erwartet eine faire Vorgehensweise sowie die Angabe nachvollziehbarer Gründe für die erhobene Busse, sei es vom Kontrollpersonal an Ort und Stelle oder später von der zuständigen Verwaltung.

Demnach sind neben der rechtskonformen Bussenerhebung vor Ort auch im Nachgang zahlreiche Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben. Dazu sind Personalressourcen, Know-how und eine entsprechende Software nötig. Sie stehen der Kantonspolizei zur Verfügung, während keine der beiden früheren Stadtpolizeien bestandsmässig in der Lage war, diese Tätigkeiten selbst auszuüben. Aus demselben Grund lässt auch die Stadtpolizei Solothurn die notwendigen «Hintergrundtätigkeiten» durch die Kantonspolizei ausüben. Dazu gehören insbesondere die laufende Kontrolle der Zahlungseingänge, die Bussenzustellung an die verantwortliche Lenkerin oder den verantwortlichen Lenker auf Verlangen der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters, weitere Korrespondenz mit Fahrzeughaltenden und -lenkenden inkl. Beantwortung von Beschwerden, Halterabfragen und -ermittlungen bei ausländischen Kontrollschildern, Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft bei nicht fristgerechter Bezahlung, etc. Darin liegt im Übrigen die Rechtfertigung für die Ablieferung der Bussengelder an die kantonale Finanzverwaltung (§ 16 Abs. 1 Verordnung über den Strassenverkehr). Umgekehrt heisst das, dass die erhobenen Einnahmen nur dann an die Gemeinde fallen, wenn sie sämtliche Vollzugsaufgaben nach OBG erfüllt. Dieser Grundsatz gilt auch im Kanton Bern (vgl. Ziff. 3.3.2 zweiter Absatz).

Somit muss eine Vielzahl von Voraussetzungen gegeben sein, damit der gesetz- und verhältnismässige Vollzug des OBG gewährleistet ist und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden kann. Nicht von ungefähr verlangt § 17 der Verordnung über den Strassenverkehr den Erlass der erforderlichen Weisungen. In drei Weisungen des Kommandanten der Kantonspolizei wird das Vorgehen der Korpsangehörigen im Zusammenhang mit dem Vollzug des OBG detailliert und verbindlich festgelegt. Zudem stehen ihnen vier Formulare jederzeit zum Abruf zur Verfügung (u.a. «Einzahlung Gerichtskasse» sowie «Vollzugsbericht über die periodisch durchzuführenden Kontrollen»).

Auch der Kanton Bern macht die Übertragung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und Anzeigeerstattung an eine Gemeinde vom Vorliegen verschiedener Voraussetzungen abhängig, insbesondere von der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Eignung gemäss Art. 14 ff. PolV/BE (Ziff. 3.3.2).

Die Verantwortung für die Auswahl von fachlich und charakterlich geeigneten Personen, für ihre Instruktion und Beaufsichtigung trägt aktuell der Kanton. Gegebenenfalls haftet er gestützt auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz [VG; BGS 124.21]) für den Schaden, den eine Beamtin oder ein Beamter in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt. Bei Umsetzung des Auftrags käme das VG auch für die Gemeinden zur Anwendung.

3.4.2 Die Vor- und Nachteile im Überblick

3.4.2.1 Für die Einwohnergemeinden (EWG)

Vorteile	Nachteile
– Eigenständige Festlegung des als nötig erachteten Kontrollregimes (Ort, Zeit, Häufigkeit) und unmittelbare Umsetzung	– Kanton genehmigt die Aufgabenübertragung an eine EWG. – Kanton beaufsichtigt den gesetzeskonformen Vollzug; er ist gegenüber der EWG weisungsbefugt. – Haftungsrisiko nach VG – Rechenschaftspflicht der EWG gegenüber Kanton – Vollzugsaufgaben ohne weitere Zwangsbefugnisse

– Bussgelder (in unbekannter Höhe) fallen der Einwohnergemeinde zu	– Kosten
	  – Anstellung, Ausbildung und Beaufsichtigung von geeignetem Personal (für Kontrollen und «Hintergrundtätigkeiten»)
	  – Investitions- und Betriebskosten (Software)
	– Imageschaden (beispielsweise wenn die Durchsetzung des Parkregimes einer EWG in den Medien als besonders streng dargestellt wird)

	– Änderung kommunaler Reglemente, Erlass von Weisungen und Definition der nötigen Prozessabläufe

3.4.2.2 Für den Kanton

Vorteile	Nachteile

– In einigen Gemeinden entfallen Kontrollaufgaben und «Hintergrundtätigkeiten» sowie die Beschwerdebearbeitung	– Zersplitterung der Kompetenzen
	– Neue Aufgaben für den Kanton:
	  – Antrag einer EWG um Aufgabenübertragung ist zu prüfen und zu genehmigen
	  – Kanton muss seinen Aufsichtsaufgaben nachkommen und von seiner Weisungsbefugnis Gebrauch machen
	– Grosser Absprache- und Regelungsbedarf sowie Fehleranfälligkeit: In EWG ohne Vollzugsaufgaben ist unverändert einzig die Kantonspolizei zuständig, in EWG mit Vollzugsaufgaben ausserhalb des kommunalen Kontrollregimes (Spontankontrollen) auch weiterhin
	– Kanton muss den EWG trotz Aufgabenübertragung gewisse Unterstützungsleistungen erbringen (Instruktion, Halterermittlung bei ausländischen Kontrollschildern, Anzeigeerstattung und andere «Hintergrundtätigkeiten»)

	– Neugestaltung des Finanzflusses – Minderertrag
	– Änderung verschiedener kantonaler Erlasse

3.4.3 Fazit

Unter Berücksichtigung des erheblichen Änderungsbedarfs und der dargelegten Konsequenzen für die Gemeinden können wir uns kaum vorstellen, dass eine Gemeinde bereit wäre, zur Durchsetzung ihres Parkierungskonzepts die vollständigen Vollzugsaufgaben nach OBG übernehmen zu wollen.

Dies umso weniger, als die Umsetzung des «Berner Modells» nicht derart «problemlos» erfolgt, wie in der Begründung dargestellt: Der Kanton prüft eine Verschärfung seiner Aufsicht, insbesondere weil nicht alle Gemeinden ihren Meldepflichten angemessen nachkommen würden. Ausserdem ist das Modell gemäss Auskunft der Berner Kantonspolizei ohne regelmässige Unterstützungsleistungen durch die Kantonspolizei nicht umzusetzen, insb. in den Bereichen Ausbildung und «Hintergrundtätigkeiten». Der Kanton Bern nimmt diese Schattenseiten der Berner Lösung in Kauf, weil die Einführung dieses Modells unter anderem für die Gemeinden im Jahr 2008 einen Kompromiss für die Zustimmung zur Schaffung der Einheitspolizei darstellte. Als Kompromisslösung einer spezifischen kantonalbernischen Ausgangslage eignet sich das «Berner Modell» nicht als Vorbild für den Kanton Solothurn.

Generell ist festzuhalten, dass die Sicherheitsstruktur des Kantons Bern in wesentlichen Punkten von derjenigen des Kantons Solothurn abweicht (vgl. Ziff. 3.3.1 und 3.3.2). Im Unterschied zu den Solothurner Gemeinden sind die Gemeinden im Kanton Bern gesetzlich zur Erfüllung umfassender Polizeiaufgaben verpflichtet. Wollen sie die Aufgaben durch die Kantonspolizei erfüllen lassen, haben sie dem Kanton die Leistung entsprechend abzugelten. Nur wenn sie ihrer gesetzlichen Aufgabe – unter Aufsicht des Kantons ordnungsgemäss – selbst nachkommen, fliessen ihnen die Bussgelder zu.

Sicherheitsstrukturen sind komplexe Systeme mit einzelnen aufeinander abgestimmten und sorgfältig austarierten Teilbereichen. Jede Änderung eines Teilbereichs hat Auswirkungen auf die Gesamtstruktur. Damit diese weiterhin als sachlich gerechtfertigt überzeugt, können Teilbereiche einer Struktur kaum je unverändert in eine andere in wesentlichen Punkten abweichende Struktur transferiert werden.

Der Vorschlag der Auftraggebenden trägt auch der unterschiedlichen Sicherheitsstruktur der beiden Kantone zu wenig Rechnung. Das «Berner Modell» taugt nicht, um unverändert in die bestehende Sicherheitsstruktur des Kantons Solothurn überführt zu werden.

3.5 Alternative Modelle zur Erhöhung kantonaler Ressourcen

3.5.1 Modell 1: Aufstockung des Kontingents an polizeilichen Sicherheitsassistent/-innen der Kantonspolizei zur verbindlich geregelten Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs in den Gemeinden

Interessierte Gemeinden leihen die bei der Kantonspolizei angestellten polizeilichen Sicherheitsassistent/-innen (PSA) zur Durchsetzung ihres Parkierungskonzepts aus. Die von der Kantonspolizei ausgebildeten und beaufsichtigten PSA üben die Kontrolltätigkeit an den von der Gemeinde vorab definierten Orten und Zeiten in der gewünschten Kontrollintensität aus. Die Kantonspolizei erfüllt sämtliche Vollzugsaufgaben nach OBG, insbesondere die «Hintergrundtätigkeiten». Eine gewisse Grundversorgungspräsenz beziehungsweise Mindestkontrolltätigkeit würde jeder Gemeinde unentgeltlich zustehen, der anwendbare Schlüssel wäre vorab gemeinsam festzulegen. Darüberhinausgehende Kontrollstunden müsste die Gemeinde bei der Kantonspolizei einkaufen.

3.5.1.1 Vor- und Nachteile für die Einwohnergemeinden (EWG)

Vorteile	Nachteile
– EWG definiert das als nötig erachtete Kontrollregime (Ort, Zeit, Häufigkeit) – Kantonspolizei gewährleistet direkt den gesetzeskonformen Vollzug	– Keine direkte politische Führung trotz verbindlicher Einsatzplanung
– Garantierte und unentgeltliche Mindestkontrolltätigkeit	– Zusätzliche Kontrollstunden sind dem Kanton abzugelten, jedoch berechenbar
– Keine neuen Aufgaben und Verpflichtungen für EWG	– Bussgelder fliessen an Kanton
– Durch erhöhte Polizeipräsenz in EWG nimmt subjektive und objektive Sicherheit sowie Parkgebührendisziplin zu	
– Gesetzlicher Anpassungsbedarf ist gering	– Einigung des Kantons mit Gemeinden/VSEG über Schlüssel zur Festlegung der Mindestkontrolltätigkeit benötigt gewisse Zeit

3.5.1.2 Vor- und Nachteile für den Kanton

Vorteile	Nachteile
– Grundsatz «Ein Raum mit einer Polizei» und die bestehende Sicherheitsstruktur bleiben unberührt – Staatliches Gewaltmonopol bleibt unangetastet	– Eine Aufstockung des PSA-Kontingents ist sehr wahrscheinlich notwendig, verbunden mit höherem Personal- und Sachaufwand (Fahrzeuge, Arbeitsplätze, etc.); – Beschluss des Kantonsrates erforderlich (im Rahmen des Globalbudgets)
– Verbindliche Regelung ermöglicht zuverlässige Einsatzplanung	– Absprache- und Koordinationsaufwand – Zunahme der Kontrollstunden und «Hintergrundtätigkeiten»
– Kontrolltätigkeit der PSA in EWG führt zu erhöhter Präsenz uniformierter Korpsangehöriger im öffentlichen Raum – PSA sind zur Erfüllung weiterer, ausserhalb des OBG-Bereichs liegender Polizeiaufgaben sowie zur Anwendung von Zwangsmassnahmen ermächtigt und befähigt (Synergiegewinn)	– Nachhaltige generalpräventive Wirkung entfaltet sich erfahrungsgemäss zeitverzögert
– Gesetzeskonforme Bussenerhebung ist gewährleistet	
– Bussgelder fliessen an Kanton	– Kostenrisiko durch Festanstellung von PSA
– Gesetzlicher Anpassungsbedarf ist gering – Beilegung der Thematik	– Einigung des Kantons mit Gemeinden/VSEG über Schlüssel zur Festlegung der Mindestkontrolltätigkeit benötigt gewisse Zeit

3.5.2 Modell 2: Kompetenz der Kantonspolizei, private Sicherheitsdienstleister insbesondere mit der Parkraumbewirtschaftung in den Gemeinden zu beauftragen

Polizeiorganen würde die Kompetenz eingeräumt, bestimmte Polizeiaufgaben wie insbesondere die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Bussenerhebung in den Gemeinden durch geeignete Private ausführen zu lassen. Eine solche Übertragung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und mit erheblichen Verpflichtungen verbunden. Die beauftragten Sicherheitsdienstleister handeln als Erfüllungsgehilfen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei. Sie haben vollumfänglich für die rechtskonforme und ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung durch die Beauftragten einzustehen. Denn der Rechtsschutz der Betroffenen darf durch die Delegation an Private nicht geschmälert werden.

3.5.2.1 Vor- und Nachteile für die Einwohnergemeinden (EWG)

Vorteile	Nachteile
– EWG definiert das als nötig erachtete Kontrollregime (Ort, Zeit, Häufigkeit) – Kantonspolizei gewährleistet direkt den gesetzeskonformen Vollzug	

– Garantierte und unentgeltliche Mindestkontrolltätigkeit	– Zusätzliche Kontrollstunden sind dem Kanton abzugelten, jedoch berechenbar
– Keine neuen Aufgaben und Verpflichtungen für EWG	– Bussgelder fliessen an Kanton
– Anpassungsbedarf kommunaler Reglemente ist gering	– Einigung des Kantons mit Gemeinden/VSEG über Schlüssel zur Festlegung der Mindestkontrolltätigkeit benötigt gewisse Zeit

3.5.2.2 Vor- und Nachteile für den Kanton

Vorteile	**Nachteile**
– Grundsatz «Ein Raum mit einer Polizei» und die bestehende Sicherheitsstruktur bleiben im Grundsatz unberührt – Staatliches Gewaltmonopol bleibt unangetastet	– Delegation hoheitlicher Aufgaben an Private im begrenzten Umfang, Submissionsverfahren
– Verbindliche Regelung ermöglicht zuverlässige Einsatzplanung	– Koordinationsaufgabe für Kantonspolizei
– Kontrolltätigkeiten durch Korpsangehörige entfallen teilweise	– Zunahme der «Hintergrundtätigkeiten» und Ausbildungs- und Beaufsichtigungsaufwand zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Vollzugs durch Private
– Bussgelder fliessen an Kanton – Der Ressourceneinsatz/Kosten von privaten Sicherheitsdienstleistern kann flexibel gesteuert werden, eingekauft wird lediglich die Leistung (Kontrolltätigkeit)	– Beschränktes Kostenrisiko (Entgelt für vertraglich vereinbarte Kontrolltätigkeit in anfänglicher Unkenntnis der zu erwartenden Bussenerträge)
– Beilegung der Thematik	– Einigung des Kantons mit Gemeinden/VSEG über Schlüssel zur Festlegung der Mindestkontrolltätigkeit benötigt gewisse Zeit – Gesetzlicher Anpassungsbedarf ist erheblich (Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei)

3.6 Schlussbemerkung

Aus den in Ziffer 3.4.1-3.4.3 dargelegten Gründen lehnen wir den Vorschlag der Auftraggebenden ab. Wir anerkennen jedoch einen gewissen Handlungsbedarf und prüfen Massnahmen, welche im Einklang mit der Solothurnischen Sicherheitsstruktur stehen. Demzufolge beantragen wir eine Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die beiden als Alternativen skizzierten Modelle 1 und 2 näher zu prüfen und eine Variante auszuarbeiten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Polizei Kanton Solothurn, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)